


Modul

Heisenberg-Stipendium

- Gültig für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden -



Durch Beschluss des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 04.07.2017 wird das Heisenberg-Programm mit Wirkung zum 01.01.2018 modifiziert. Für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gelten die bisherigen Regelungen dieses „Moduls Heisenberg-Stipendium“.

Die Beantragung eines Moduls ist nur im Rahmen eines entsprechenden Programms möglich.

I Ziel

Mit diesem Modul wird Ihnen ein Stipendium bewilligt. Das Stipendium soll Sie in die Lage versetzen, sich frei Ihrer Forschungstätigkeit widmen zu können.

II Inhalt

Das Modul ermöglicht Ihnen die Einwerbung eines Stipendiums in Höhe von 4.450,- EUR monatlich. Teilstipendien (mindestens 50%) können gewährt werden, um den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- oder Krankheitsgründen zu widmen. Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend.

Im Rahmen des Stipendiums wird Ihnen ebenfalls ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 250,- EUR zur Verfügung gestellt, mit dem Sie beispielsweise Bücher, Verbrauchsmaterial, Kongressbesuche im Aufenthaltsland finanzieren können. Dieser Zuschuss kann für die Kosten für die Veröffentlichung der im Rahmen des Stipendiums erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse für frei gewählte Publikationsformen (nicht jedoch für "graue Literatur") eingesetzt werden.

Auf Antrag kann Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt werden, wobei Leistungen eines Erziehungsgeldgesetzes angerechnet werden. Wird ein Teilstipendium in Anspruch genommen, so wird der Kinderbetreuungszuschlag entsprechend gekürzt, es sei denn, eines der zu betreuenden Kinder ist noch nicht drei Jahre alt und wird allein von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten erzogen.

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich

- bei einem Kind 154,- EUR,
- bei zwei Kindern 205,- EUR,
- bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuches (§ 257 SGB V) bezuschusst.

Für Auslandsaufenthalte können auf Antrag Fahrtkosten und Auslandszuschläge, bei über zweijährigen Auslandsaufenthalten auch Umzugskosten gewährt werden. Für Kongressreisen ins Ausland oder aus dem Ausland ins Inland können ggf. Reisekostenzuschüsse gewährt werden.

Dem Antrag sind eine kurze Darstellung der Art der Beteiligung an dem Kongress, des erhofften wissenschaftlichen Gewinns sowie eine Einladung und das Tagungsprogramm beizufügen.

Sofern die sachgerechte Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse im Rahmen des Stipendiums nur über eine Buchpublikation mit hohen Herstellkosten möglich ist, kann bei entsprechender Begründung ein zusätzlicher Betrag von in der Regel bis zu 5.000,- EUR pro Jahr eingeworben werden. Die Mittel können bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch genommen werden.

Wird neben dem Stipendium eine Sachbeihilfe beantragt, können zusätzliche Publikationskosten nur dort beantragt und bewilligt werden.

III Fortsetzung der Förderung

Für Fortsetzungsanträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gilt:

Der Antrag kann bis zum 31.12.2017 nach den bis dahin geltenden Regelungen des Heisenberg-Programms jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem entsprechenden Leitfaden (DFG-Vordruck 54.02_2017).

www.dfg.de/formulare/54_02_2017/

Für Fortsetzungsanträge, die ab dem 01.01.2018 gestellt werden, gilt:

Eine Fortsetzung ist als Neuantrag im Heisenberg-Programm mit einer Laufzeit von 24 Monaten zu beantragen, siehe dazu den Leitfaden für die Antragstellung (DFG-Vordruck 54.02 - gültig für Anträge ab 01.01.2018).

www.dfg.de/formulare/54_02/

IV Wechseloption für vor dem 01.01.2018 bewilligte oder gestellte Anträge

Im Rahmen der zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Modifizierung können Heisenberg-Stipendiatinnen und Heisenberg-Stipendiaten unter nachfolgend genannten Voraussetzungen ihr Heisenberg-Stipendium in eine Heisenberg-Stelle, eine Heisenberg-Rotationsstelle oder eine Heisenberg-Professur umwandeln lassen (Wechseloption).

Voraussetzung ist, dass ab dem Zeitpunkt des Wechsels unter Berücksichtigung von Unterbrechungen noch eine Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten der 60-monatigen Gesamtförderdauer vorhanden ist.

Informationen zur Heisenberg-Stelle, zur Heisenberg-Rotationsstelle bzw. zur Heisenberg-Professur, den möglichen Einrichtungen ihrer Ansiedlung, ihrer Vergütung und anderen Rahmenbedingungen finden Sie im „Merkblatt Heisenberg-Programm“ (DFG-Vordruck 50.03 - gültig für Anträge ab 01.01.2018).

www.dfg.de/formulare/50_03/

Der Antrag auf den Wechsel ist mittels eines im Internet angebotenen Formulars („Antrag auf Wechsel im Rahmen der Heisenberg-Förderung“ - DFG-Vordruck 10.50) unter Beifügung von Anlagen schriftlich bei dem zuständigen Fachbereich der Geschäftsstelle der DFG zu stellen.

www.dfg.de/formulare/10_50

www.dfg.de/ansprechpersonen

Ab dem Zeitpunkt des Wechsels enden die Stipendienförderung und die Zahlung des monatlichen allgemeinen Sachkostenzuschusses.

Ihnen bewilligte erhöhte Publikationskosten stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Ein späterer weiterer Wechsel zwischen der Heisenberg-Stelle, der Heisenberg-Rotationsstelle und der Heisenberg-Professur ist nach den Regeln des „Merkblatts Heisenberg-Programm“ (DFG-Vordruck 50.03 - gültig für Anträge ab 01.01.2018) möglich.

www.dfg.de/formulare/50_03/

Ein Wechsel zurück zum Heisenberg-Stipendium ist jedoch nicht mehr möglich.